



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.1 Zivilgesetzbuch

1.1.11 Parkverbot auf eigenem Boden

Der Grundeigentümer, der dem Gemeinwesen zu Lasten seiner Parzelle ein öffentliches Fuss- und Fahrwegrecht einräumt, muss unter gewissen Umständen damit rechnen, dass ihm das Parkieren auf eigenem Grund und Boden verboten wird.

Diese auf dem ersten Blick überraschende Folge war im November 2006 Gegenstand eines Bundesgerichtsurteils, das gewisse Zweifel am Eigentumsbegriff wach ruft.

Der private Landeigentümer räumte im Jahre 1958 der Gemeinde ein Wegrecht zur Erschliessung der angrenzenden Grundstücke ein. Die Zufahrt zu diesen neu erschlossenen Parzellen wurde immer wieder durch parkierte Autos behindert, weshalb die Gemeinde gestützt auf das Strassenverkehrsgesetz eine Parkverbotszone verfügte. Die kantonalen Instanzen entschieden einheitlich, dass es nicht genüge, auf dem fünf Meter breiten Weg eine Markierung von Längsparkfeldern einzurichten, weil die verbleibenden Fahrbahnbreite z.B. für die Zufahrt der Feuerwehr nicht ausreiche.

Das Bundesgericht (II. Öffentlich-rechtliche Abteilung) entschied einstimmig, der betreffende Weg stehe in privatem Eigentum, doch diene er nicht ausschliesslich privater Nutzung, sondern aufgrund des Wegrechts dem öffentlichen Verkehr. Die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes seien daher anwendbar.

Ob und wie der Grundeigentümer seinerzeit für die Einräumung des Wegrechts entschädigt wurde, ist nicht bekannt, ziemlich sicher ist aber, dass er das seinerzeitige Entgegenkommen bereut.

Über Fuss- und Fahrwegrechte entstehen immer wieder Rechtsstreitigkeiten. Die meisten beruhen darauf, dass der Grundeigentümer bei der Gewährung des beschränkten dinglichen Rechtes dessen Folgen nicht oder zuwenig bedenkt und sich später darüber beschwert, dass viel mehr oder andere Fahrzeuge über sein Land rollen oder dass das Wegrecht überhaupt nicht für Motorfahrzeuge vorgesehen war.

Die spätere Aufhebung eines Fuss- und Fahrwegrechts ist ausserordentlich schwierig, da der Berechtigte oft Bedürfnisse geltend macht, die sich nicht oder noch nicht verwirklicht haben. Ein Fuss- und Fahrwegrecht kann (vom Richter) nur aufgehoben werden, wenn zweifelsfrei feststeht, dass sich die Verhältnisse erheblich geändert haben und der Berechtigte nachweisbar keinen Bedarf mehr hat.

Fazit

Bei der Begründung eines Fuss- und Fahrwegrechts sollen alle Faktoren genauestens geprüft und schriftlich fixiert werden. Dies gilt sowohl zwischen Privaten wie auch zwischen einem privaten Grundeigentümer und der Gemeinde.